Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

S T A D T B O C H U M

Bauverwaltung

B e g r ü n d u n g

(§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 420 für ein Gebiet beiderseits der Stichstraße "Am Moorschacht" und nördlich der Schnatstraße

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung der Stichstraße westlich der Straße "Am Moorschacht" geschaffen werden.

Der ursprünglich durch einen Unternehmer vorgesehene Ausbau der Stichstraße ist nicht zu Ende geführt worden, so daß die Stadt Bochum gehalten ist, die Anlage selbst fertigzustellen.

Die an die Straße angrenzenden Grundstücke sind entsprechend ihrer nach Art und Maß vorhandenen baulichen Nutzung in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einbezogen worden.

Die überschläglich ermittelten Kosten für den Bau der Stichstraße betragen ca. 100.000,-- DM.

Bochum, den 16. Mai 1972

Bauverwaltung~~samt~~

Dipl.-Ing. Wegener

Planungsamt

Der Plänentwurf und diese Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit

vom ..... bis einschließlich .....

öffentlich ausgelegen.

Bochum, den .....

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Gehört zur Vfg. v. .....

Az. .....

Landesbaubehörde Ruhr

Klöwer